EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 404/67/EWG DES RATES

vom 25. Juli 1967

über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch das Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar (2) hat sich diese Gemeinschaft verpflichtet, bei der Gestaltung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik die Interessen dieser assoziierten Staaten in bezug auf die den europäischen Erzeugnissen gleichartigen und mit ihnen konkurrierenden Erzeugnisse zu berücksichtigen.

Nach dem Beschluß des Rates vom 25. Februar 1964 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (3) besteht die gleiche Verpflichtung bezüglich der Interessen dieser Länder und Gebiete.

Die in Artikel 11 des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Konsultationen haben stattgefunden.

Durch die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (4) wird eine Abschöpfungsregelung eingeführt, die an die Stelle aller sonstigen Schutzmaßnahmen an der Außengrenze der Gemeinschaft tritt.

Nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 121/64/EWG des Rates vom 22. September 1964 über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten (5) wird gegenüber diesen Ländern ein niedrigerer Abschöpfungsbetrag erhoben, der auf der Grundlage des im innergemeinschaftlichen Handel anwendbaren Abschöpfungsbetrags berechnet wird.

Die Abschöpfungsregelung wird vom 1. September 1967 an zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr angewendet.

Deshalb muß für Reis und Bruchreis aus den AASM und den ÜLG eine neue Regelung einge-

(1) ABl. Nr. 156 vom 15. 7. 1967, S. 45.
(2) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.
(3) ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1472/64.
(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. 147 vom 29. 9. 1964, S. 2383/64.

führt werden, deren Zweck es sein muß, den Handel zwischen den assoziierten Staaten und Gebieten und den Mitgliedstaaten auszuweiten.

Die von der Gemeinschaft übernommene Verpflichtung kann dadurch erfüllt werden, daß für die Einfuhr von geschältem Reis, Rohreis und Bruchreis aus den AASM und den ÜLG eine Verringerung der Abschöpfung, und für die Einfuhr von bearbeitetem Reis aus den AASM und den ÜLG neben einer Verringerung der Abschöpfung entsprechend derjenigen für geschälten Reis eine weitere Verringerung in Höhe des für die Industrie der Gemeinschaft vorgesehenen Schutzbetrags gewährt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 11 der Verordnung Nr. 359/67/EWG wird bei der Einfuhr von Reis oder Bruchreis mit Ursprung in und mit Herkunft aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten eine Abschöpfung erhoben, die der Abschöpfung auf Einfuhren aus dritten Ländern unter Anwendung folgender Abzüge entspricht:

a) bei geschältem Reis eines Betrages von 0,75 RE/100 kg;

b) bei Rohreis eines nach Maßgabe des Umrechnungssatzes zwischen geschältem Reis und Rohreis berichtigten Betrages von 0,75 RE/100 kg;

c) bei halbgeschliffenem Reis

— eines nach Maßgabe des Umrechnungssatzes zwischen geschältem Reis und halbgeschliffenem Reis berichtigten Betrages von 0,75 RE/100 kg und

— des in Artikel 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Schutzbetrags;

d) bei vollständig geschliffenem Reis

— eines nach Maßgabe des Umrechnungssatzes zwischen geschältem Reis und vollständig geschliffenem Reis berichtigten Betrages von 0,75 RE/100 kg und

— des in Artikel 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 359/67/EWG genannten Schutzbetrags;

e) bei Bruchreis eines Betrages von 0,20 RE/100 kg.

Artikel 2

Jede von der Kommission nach Artikel 22 Absatz (2) der Verordnung Nr. 359/67/EWG getroffene Maßnahme wird den davon betroffenen assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar mitgeteilt.

Artikel 3

Für Einfuhren aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder aus den überseeischen Ländern und Gebieten gilt die Einfuhrlizenz vom Zeitpunkt ihrer Erteilung bis zum Ablauf des vierten Monats, der auf den Monat der Lizenzerteilung folgt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1967 in Kraft. Sie wird bis zum 31. August 1968 angewandt. Sie kann vom Rat auf Vorschlag der Kommission über diesen Zeitpunkt hinaus bis spätestens zum 31. Mai 1969 verlängert werden.

Die Verordnung Nr. 121/64/EWG wird am 1. September 1967 aufgehoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. HOECHERL